

DIENSTVEREINBARUNG

zwischen

der **Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften**

- im folgenden BBAW genannt -

und

dem **Personalrat**

der **Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften**

- im folgenden PR/BBAW genannt -

wird folgende

Vereinbarung über die Gestaltung der Pausenzeiten gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (DV Bildschirmarbeitsplätze)

geschlossen:

Anliegen dieser Dienstvereinbarung ist es, die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) zu gewährleisten. Die *BBAW* und der *PR/BBAW* vereinbaren die im folgenden aufgeführten organisatorischen Maßnahmen in Ausgestaltung des § 5 dieser Verordnung, die es dem Arbeitgeber auferlegt, die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die Dienstkräfte der BBAW, die an Bildschirmarbeitsplätzen arbeiten, an denen die Arbeit nicht regelmäßig durch andere – die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern – Tätigkeiten unterbrochen werden kann.
- (2) Ein Bildschirmarbeitsplatz ist entsprechend den Festlegungen des § 2 der Bildschirmarbeitsverordnung ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit Einrichtungen zur Erfassung von Daten, Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht, Zusatzgeräten und Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder sonstigen Arbeitsmitteln, sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

- (3) Die Arbeitsplätze, die die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, werden von der *BBAW* und dem *PR/BBAW* auf dem Wege der Mitbestimmung festgelegt und in einem Anhang zu dieser Dienstvereinbarung festgehalten. Ob die Bedingungen unverändert vorliegen ist regelmäßig zu überprüfen.


§ 2 Aus- und Pausenzeiten

- (1) Für die unter diese Dienstvereinbarung fallenden Dienstkräfte werden zehnminütige Auszeiten von der Bildschirmarbeit (andere Tätigkeiten) oder alternativ zehnminütige Pausenzeiten pro sechzigminütiger Arbeitszeit festgelegt. Dies gilt nur, wenn die Dienstkräfte zuvor tatsächlich ununterbrochen am Bildschirmarbeitsplatz gearbeitet haben.
- (2) Die Aus- bzw. Pausenzeiten werden auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (3) Die Aus- bzw. Pausenzeiten dürfen nicht zusammengefasst werden und nicht an den Beginn und das Ende der Arbeitszeit gelegt werden.
- (4) Unter Maßgabe des Absatzes 3 sind die Dienstkräfte bei der Gestaltung der Pausen frei. Die Gestaltung der Auszeiten (andere Tätigkeiten) wird mit dem jeweiligen Vorgesetzten abgestimmt, muss der eigentlichen Arbeit dienen und geeignet sein, die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät zu verringern. Grundsätzlich sind Pausenzeiten nachrangig zu wählen.
- (5) Die Aus- bzw. Pausenzeiten müssen nicht nachgewiesen werden.

§ 3 Schlußbestimmung

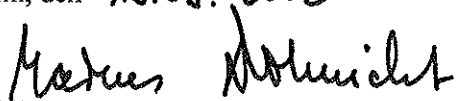
Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Aufhebung im beiderseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich, insbesondere, wenn es zu einer Reorganisation der entsprechenden Bereiche gekommen ist und insofern keine Arbeitsplätze gemäß § 1 Absatz 1 mehr vorhanden sind.

Berlin, den 24.09.08


.....

Berlin-Brandenburgische
Akademie der Wissenschaften

Berlin, den 19.09.2008


.....

Personalrat der
Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Anhang zur DV Bildschirmarbeitsplätze

Entsprechend § 1 Abs. 3 der Dienstvereinbarung werden die drei Arbeitsplätze des Akademievorhabens „Jahresberichte für die Deutsche Geschichte“, die sich im Großraumbüro im Haus Potsdamer Straße der Staatsbibliothek zu Berlin befinden, als Arbeitsplätze klassifiziert, auf die die Dienstvereinbarung anzuwenden ist.

CC 24/5/08 19.09.08 M